

Nur so ist eine Korrektur möglich und kann sich die Wahrheit durchsetzen.

Die sozialistische Gesellschaftsordnung garantiert eine freie Meinungsäußerung, die nicht beeinträchtigt wird durch soziale Abhängigkeit, durch die Existenz von Meinungsmonopolen, durch unwissenschaftliche, revan-chistische, chauvinistische, revisionistische, konterrevolu-tionäre Propaganda. So versteht es sich von selbst, daß die Verfassung auch alle subjektiven Faktoren einer Einschränkung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit ausdrücklich unter Verbot stellt. Nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird dieses Recht durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt und darf niemand be-nachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Ge-brauch macht. Im Gegenteil: Die staatlichen und wirt-schaftlichen Organe und Einrichtungen, gesellschaft-lichen Organisationen usw. haben nicht nur dafür zu sorgen, daß jeder im Rahmen seines Dienst- oder Ar-beitsverhältnisses seine Meinung frei äußern kann, son-dern tragen auch die Verantwortung dafür, daß diese Meinungen sorgfältig analysiert werden, damit die in ihnen enthaltenen Vorschläge, Anregungen, Hinweise und Gedanken in den Prozeß der sozialistischen Ent-wicklung einfließen können. Wer einen Bürger wegen der Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung benachteiligt, kann disziplinarisch oder arbeitsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, soweit nicht ein Straftatbestand erfüllt ist (z. B. Nötigung gemäß § 129 StGB).

öffentliche Meinungsäußerung bedeutet, daß der Bür-ger das Recht hat, sich mit seiner Meinung an die Öff-entlichkeit zu wenden und dazu von den durch die sozialistische Demokratie rechtlich gebotenen Mög-lichkeiten Gebrauch zu machen. Dem dienen besonders die Veranstaltungen der politischen Parteien, der Nationa-len Front und der Massenorganisationen, betriebliche Versammlungen, Beratungen im Arbeitskollektiv, ebenso die vielfältigen Organisationsformen demokratischer Mitgestaltung. Nicht zuletzt bieten die Massen-medien den Bürgern Möglichkeiten, ihre Meinung zu gesellschaftlich interessierenden Themen und Proble-men zu äußern.

Das Recht der Freiheit von Presse, Rundfunk und Fernsehen

Die umfassende Gestaltung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung überträgt allen meinungsbildenden Einrichtungen eine hohe Verantwortung bei der Wahr-nehmung ihrer Aufgaben. In diesem Sinne ist auch die im Art. 27 Abs. 2 verbürgte Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens zu verstehen.

Im gesellschaftlichen System des Sozialismus besteht die Funktion der Massenmedien darin, mit ihren viel-fältigen Möglichkeiten bei der Meinungsbildung des Bürgers, der sozialistischen Gemeinschaften und der Gesellschaft mitzuwirken, zur Entfaltung der Bürger zu bewußten sozialistischen Persönlichkeiten, zur Festi-gung der sozialistischen Menschengemeinschaft beizu-tragen. Daraus ergibt sich in Anbetracht der forcierten psychologischen Kriegführung des Imperialismus, insbe-sondere im Bereich des westdeutschen Herrschaftssys-tems, eine weitere Aufgabe der Massenmedien: die Befähigung der Bürger zur Auseinandersetzung mit den imperialistischen Ideologien und die Durchdringung al-ler Bereiche des gesellschaftlichen Lebens mit der so-zialistischen Ideologie, um sie zu einer immer stärkeren Kraft für die Gestaltung des entwickelten gesellschaft-lichen Systems des Sozialismus zu machen. „Unser Hauptziel ist die Entwicklung des sozialistischen Be-wußtseins. Es befähigt die Werktätigen, selbständig und schöpferisch die Aufgaben zu lösen, um so einen immer höheren Wirkungsgrad der Arbeit für die Gesellschaft

und damit auch für jeden einzelnen zu erreichen. Jeder sozialistische Fortschritt ist mit der Überwindung alter Auffassungen und Methoden verbunden. Dabei zu hel-fen und überall das Neue aufzuspüren, das Vorwärts-schreiten, die Revolutionierung der Kräfte zu bewirken und sichtbar zu machen“ — das ist die Aufgabe der Massenmedien¹⁵.

Insofern sind die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fern-Sehens in ihrer Aufgaben- und Zielstellung identisch. Dennoch handelt es sich um Regelungen unterschied-lichen Charakters.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist ein sozialis-tisches Grund- und Gestaltungsrecht, das jedem Bür-ger zusteht und von allen gesellschaftlichen Kräften — staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern — beachtet werden muß. In Ausübung dies-es Grundrechts bedienen bzw. versichern sich die Bür-ger häufig der Hilfe der Massenmedien¹⁶ wie auch be-stimmter Vereinigungen, sozialistischer Gemeinschaften usw.

Wenn die Verfassung zwar in enger Verbindung mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, aber doch ausdrücklich die Freiheit der Presse, des Rund-funks und des Fernsehens gewährleistet, so macht diese Regelungsmethode deutlich, daß objektive Gemeinsam-keiten, aber auch ebensolche Unterschiede verdeutlicht werden sollen. Die Gemeinsamkeit liegt in der erwähnten Identität der Aufgaben- und Zielstellung beider Re-gelungen. Wenn beide eine fundierte gesellschaftliche Meinungsbildung der Bürger ermöglichen und bewir-ken sollen, so ist beiden folglich auch als Kriterium der verfassungs- und grundrechtlich relevanten Mei-nungsäußerung und des Mitwirkens an der Meinungs-bildung die Orientierung auf die Grundsätze der Ver-fassung (Art. 27 Abs. 1) immanent. Aber die unter-schiedliche Regelungsmethode will auch zu differenzier-ter Betrachtung anregen. Während das Recht auf freie Meinungsäußerung als Grundrecht des Bürgers ausge-staltet ist, wird in der Verfassung lapidar die Gewähr-leistung der Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens konstatiert. Die Verfassung betrachtet also Presse, Rundfunk und Fernsehen nicht als bloße Summe der bei diesen Massenmedien beschäftigten Bür-ger, von denen jeder selbstverständlich das Recht auf freie Meinungsäußerung besitzt. Presse, Rundfunk und Fernsehen sind verfassungsrechtlich gesellschaftliche Kräfte eigener Qualität, deren freies Wirken im Inter-esse der Meinungsbildung und gesellschaftlichen Ent-wicklung von Gesellschaft und Staat gewährleistet wird.

Die Pressefreiheit im sozialistischen Staat unterscheidet sich grundlegend von der „Pressefreiheit“ im imperia-listischen Staat. Die optimale einschlägige Regelung bürgerlicher Verfassungen ist ein Verbot der Zensur¹⁷. So wollen sie den Anschein einer vom Staat unabhän-gigen Presse, die damit als „frei“ gekennzeichnet wird, erwecken. Bekanntlich wird der Konformismus der Presse des bürgerlichen Staates durch die kapitalisti-

¹⁵ Norden, Ideologische Waffen für Frieden und Sozialismus, Berlin 1965, S. 10. Vgl. dazu auch die Diskussionsbeiträge der Genossen Lamberz und Singer auf der 9. Plenartagung des Zentralkomitees der SED (ND vom 27. und 28. Oktober 1968). Vgl. ferner den Bericht des Zentralkomitees an den VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1967, S. 71 f.

¹⁶ Dazu steht den Bürgern eine Vielzahl von Möglichkeiten offen. So erschienen im Jahre 1967 in der DDR 2 205,9 Millionen Exemplare Zeitungen und 534 Zeitschriften in 0 868 Ausgaben; insgesamt wurden bis zu diesem Jahr 5 881 1,00 Hörrundfunk-genehmigungen und 3 932 900 Fernseh Rundfunkgenehmigungen erteilt (Statistisches Jahrbuch der DDR, Berlin 1968, S. 174, 335 und 482).

¹⁷ So bestimmte Art. 118 der Weimarer Verfassung: „Eine Zen-sur findet nicht statt.“ Die gleiche Formulierung enthält Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Bonner Grundgesetzes.